

# WOHNMOBIL STELLPLATZ ANSBACH

## Vertrags- und Einstellbedingungen

### PRIVATE PARKEINRICHTUNG VERTRAGS- UND EINSTELLBEDINGUNGEN

Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges auf den Wohnmobilstellplatz Ansbach, erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung - im folgenden „Nutzer“ genannt - an, mit der Stadt Ansbach folgenden Vertrag geschlossen zu haben.

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt auf dem Wohnmobilstellplatz Ansbach, Am Stadion 2, 91522 Ansbach.

#### § 2 Entstehung und Fälligkeit von Entgelten

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes entsteht, sobald ein Wohnmobil oder anderes autarkes Reisemobil auf dem Wohnmobilstellplatz Ansbach geparkt wird.

#### § 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer ein Wohnmobil auf dem Wohnmobilstellplatz Ansbach parkt.

#### § 4 Entgelt

- (1) Die Entgeltspflicht besteht täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr.
- (2) Das Entgelt beträgt 12 € pro Tag.
- (3) Das Entgelt ist unmittelbar nach dem Abstellen des Wohnmobils über die Betreiberapplikation („App“) EasyPark zu entrichten.
- (4) Im Fall einer Störung der Betreiberapplikation, ist das Entgelt umgehend bei der Stadt Ansbach, Tourist Info, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 91522 Ansbach bar oder per EC-Zahlung zu entrichten. Gleiches gilt, wenn der Nutzer nicht in der Lage ist, die App zu benutzen.

#### § 5 Parken

- (1) Auf dem Wohnmobilstellplatz Ansbach dürfen nur Wohnmobile oder autarke Reisemobile geparkt werden. Allen anderen Fahrzeugen ist das Parken, Halten und Warten verboten.
- (2) Das Parken ist nur innerhalb der markierten bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet.
- (3) Das Parken von Fahrzeugen ohne Zulassung, amtlichen Kennzeichen, gültiger amtlicher Prüfplakette, undichten Betriebsstoffanlagen oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden oder beeinträchtigen, ist verboten.
- (4) Das abgestellte Wohnmobil ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüßlich zu sichern.

#### § 6 Nutzerverhalten

- (1) Der Nutzer hat dem Personal der Stadt Ansbach Folge zu leisten und vorhandene Verkehrsführungen, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
- (2) Bei der Befahrung des Wohnmobilstellplatzes Ansbach, hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ein Mitarbeiter der Stadt Ansbach mit Hinweisen behilflich ist.
- (3) Eine Behinderung und oder Gefährdung anderer Nutzer oder Menschen muss jederzeit ausgeschlossen sein.

#### § 7 Verstöße

- (1) Im Falle eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 oder 4 oder eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 oder 3 wird ein Entgelt von 35,00 € fällig.
- (2) Entgelte aus (1) sind innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Ansbach zu überweisen. Ersatzweise können diese auch bei der Stadt Ansbach, Tourist Info, Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 91522 Ansbach gezahlt werden.
- (3) Ist innerhalb von 14 Tagen nach Erlass des Entgelts aus (1) kein Zahlungseingang festzustellen, werden weitere Ermittlungen zur Halterfeststellung erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten und Personalaufwendungen werden zusätzlich und vollständig an den Nutzer weitergegeben. Sollte die Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung notwendig sein, so werden auch die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich und vollständig an den Nutzer weitergegeben.
- (4) Ist der Nutzer Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, Ansbach vereinbart, es sei denn ein anderer Gerichtsstand ist

zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

#### § 8 Haftungsausschluss

- (1) Mit Abstellen des Fahrzeuges gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Stadt Ansbach haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht worden sind.
- (2) Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz des geparkten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Parkraumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Stadt Ansbach übernimmt keinerlei Obhutspflichten.
- (3) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der Stadt Ansbach, als auch gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde bzw. die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft.

#### § 9 Nutzerhaftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Stadt Ansbach, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Der Nutzer ist verpflichtet den Schaden unverzüglich der Stadt Ansbach anzuzeigen. Weiterhin haftet der Nutzer für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung.

#### § 10 Abschleppmaßnahmen

- (1) Die Stadt Ansbach kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers ein Fahrzeug vom Wohnmobilstellplatz Ansbach umgehend abschleppen lassen, wenn:
  - a. Ein Fahrzeug durch Verlust von Betriebsmitteln oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet, behindert oder einschränkt;
  - b. Ein Fahrzeug nicht zugelassen ist;
  - c. Ein Fahrzeug stillgelegt wurde;
  - d. Ein Fahrzeug ohne amtliches Kennzeichen oder gültiger amtlicher Prüfplakette abgestellt wurde;
  - e. Ein unberechtigtes Fahrzeug länger als eine Stunde parkt;
  - f. Ein Nutzer, einen Tag nachdem er sein Wohnmobil abgestellt hat, kein Entgelt entrichtet hat;
  - g. Gefahr im Verzug ist.
- (2) Die unter (1) f. genannte Tagesfrist beginnt mit der erstmaligen Feststellung, dass kein Entgelt gezahlt wurde.
- (3) Die Kosten eines bereits angeforderten, aber nicht mehr notwendigen Abschleppdienstes sind vom Nutzer vollständig zu tragen.

#### § 11 Datenschutz

Die Informationen hierzu sind online auf der städtischen Webseite unter <https://www.ansbach.de/Freizeit-Gäste/Übernachten-Tagen/Wohnmobilstellplatz/>.

#### § 12 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücken zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessensverteilung im Vertrag im Übrigen möglichst nahekommen.

ANSBACH

Historie. Herz. Heimat.

